

Erneuerungswahlen der Gemeindeorgane für die Amtsdauer 2010 bis 2014

Die wahlleitende Behörde ordnet den 1. Wahlgang der Erneuerungswahlen 2010 bis 2014 auf Sonntag, 7. März 2010, an. Ein allfällig notwendiger 2. Wahlgang wird am Sonntag, 25. April 2010, durchgeführt. An der Urne zu wählen sind

– Gemeinderat	7 Mitglieder und Präsident(in)
– Sozialbehörde	4 Mitglieder
– Rechnungsprüfungskommission	5 Mitglieder und Präsident(in)
– Schulpflege	7 Mitglieder und Präsident(in)
– Evangelisch-reformierte Kirchenpflege	7 Mitglieder und Präsident(in)

Verfahren für die Organe der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde

In Anwendung von Artikel 6 der Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde werden leere Wahlzettel verwendet. Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

Für die Organe der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde wird den Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind. Stimmberechtigte, die auf dem Beiblatt aufgeführt sein möchten, melden sich bis spätestens am 16. Dezember 2009 beim Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden. Sie geben an, für welche Behörde sie kandidieren und teilen Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort mit. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei sowie der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Verfahren für die Evangelisch-reformierte Kirchenpflege

In Anwendung von Art. 7 der Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Fällanden sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte sind bis spätestens am 16. Dezember 2009 Wahlvorschläge beim Gemeinderat Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, einzureichen.

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse und Heimatort auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich können der Rufname, die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei und der Hinweis, ob die Kandidatin oder der Kandidat der Behörde schon bisher angehört hat, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse eigenhändig unterzeichnet sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Der Wahlvorschlag kann mit einer Kurzbezeichnung versehen werden.

Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist veröffentlicht. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können die Vorschläge geändert oder zurückgezogen werden, oder es können auch neue Wahlvorschläge eingereicht werden.

Hinweis

Formulare mit den notwendigen Angaben für die Einreichung von Wahlvorschlägen und die Meldung von Personen für das Beiblatt können bei der Gemeindeverwaltung Fällanden, Präsidiales, 8117 Fällanden, bezogen oder unter www.faellanden.ch/Politik/Wahlen heruntergeladen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Fällanden, 6. November 2009

